

Abteilung / Aktenzeichen 53 - Gesundheitsamt/	Datum 29.01.2026	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	18.02.2026	

Betreff **Berufung von Mitgliedern für den Teilhabebeirat**

Beschluss:

1. Als stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats des Kreises Coesfeld werden die betroffenen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen berufen, die in der beigefügten Anlage 1 namentlich genannt sind.
2. Für den stellvertretenden Vorsitz des Teilhabebeirats mit Stimmberechtigung werden folgende Vertreterin bzw. folgender Vertreter des Kreistages und eine Stellvertretung namentlich bestellt:
stellvertretende/r Vorsitzende/r: _____
Stellvertretung: _____
3. Als beratende Mitglieder des Teilhabebeirats bzw. als deren jeweilige Stellvertretung werden namentlich berufen,
 - a) von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege benannte Vertreter/innen, die in beigefügter Anlage 2 aufgeführt sind,
 - b) gemäß beigefügter Anlage 3 von Städten und Gemeinden benannte Vertreter/innen der Gremien oder Persönlichkeiten, die für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestellt worden sind,
 - c) nach Benennung durch die jeweilige Kreistagsfraktion oder -gruppe die in der beigefügten Anlage 4 aufgeführten Vertreter/innen der Fraktionen und Gruppen, die nicht bereits als Vorsitzende bzw. als stellvertretender Vorsitzender des für Gesundheit zuständigen Ausschusses oder gemäß Nr. 2 als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Teilhabebeirats bzw. als deren/dessen Stellvertretung zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern im Beirat bestellt sind.

I. Sachdarstellung

Nach den Beschlüssen des Kreistages vom 04.11.2020 und vom 03.11.2021, erstmals einen Teilhabebeirat zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung zu bilden, wurde in der Sitzung am 21.09.2022 zunächst über den Entwurf einer Satzung zum Teilhabebeirat (SV-10-0630) und im Anschluss auf dieser Grundlage über die Berufung von Mitgliedern sowie den stellvertretenden Vorsitz des Teilhabebeirats entschieden.

Nunmehr soll eine leicht überarbeitete Satzung des Teilhabebeirats (SV-11-0150) beschlossen werden.

Durch die sodann geänderte Satzung kann sich die ursprüngliche Zusammensetzung des Gremiums ändern. Darüber hinaus waren die bisherigen Mitglieder nur für die vorherige Wahlperiode des Kreistags benannt. Insofern ist eine neue Benennung notwendig.

Die namentliche Berufung der Mitglieder und der jeweiligen persönlichen Stellvertretung hat durch Beschluss des Kreistags zu erfolgen.

Außerdem ist in der Satzung bestimmt,

- dass zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder einschl. Stellvertretung die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, des Landrates sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden sollen, und
- dass die Berufung der beratenden Mitglieder nach Nr. 2 d) – e) auf Vorschlag des Landrats nach Abstimmung mit den Institutionen erfolgt, die entsprechend im Beirat beteiligt werden sollen.

Auf dieser Grundlage ergeben sich die im Beschlussvorschlag bzw. in den Anlagen ergebenden Personenkreise für die Berufung in den Teilhabebeirat.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann im Rahmen der Satzung zum Teilhabebeirat die vorgeschlagenen Personen nicht oder aber andere Personen berufen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine wesentlichen Veränderungen zur aktuellen Situation.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages für die Entscheidung ergibt sich aus §§ 4 und 5 des Satzungsentwurfs zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld i.V.m. § 7 Hauptsatzung des Kreises Coesfeld und i.V.m. §§ 5, 26 und 41 KrO NRW.

Anlagen:

- Anlage 1: Vorschlag zur Berufung von betroffenen Vertreter/innen der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder im Teilhabebeirat
- Anlage 2: Benannte Vertreter/innen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld zur Berufung als beratende Mitglieder/Stellvertretung im Teilhabebeirat
- Anlage 3: Von Städten und Gemeinden benannte Vertreter/innen der Gremien oder Persönlichkeiten, die für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestellt worden sind, zur Berufung als beratende Mitglieder/Stellvertretung im Teilhabebeirat
- Anlage 4: Benannte Vertreter/innen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages zur Berufung als beratende Mitglieder/Stellvertretung im Teilhabebeirat